

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 02.11.2004 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:			
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreterersitzungen Zeitraum: 15. 11. 2004–24. 12. 2004	1	Rückblick auf den Herbstumwelttag in der Gemeinde Wildau am 23. Oktober 2004	6
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2004	2	Dreckfleck des Monats Oktober	6
Benutzungssatzung der Bibliothek der Gemeinde Wildau – Bibliothekssatzung	2	Die Bauverwaltung informiert	6
	2	Der Tonteich im Röhthegrund I und seine tierischen Bewohner sind in Gefahr!	7
	2	Einwohnerstand 30. 09. 2004	7
	3	Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2005	7

AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL

Am 02. 11. 2004 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 09/88/04

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2004

G 09/89/04

Bauprogramm Wagnerstraße

G 09/90/04

Text – Bebauungsplan Waldsiedlung Südwest“/Abwägungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

G 09/91/04

Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Bereiche 7/04 „Sport- und Schwimmhalle Jahnstraße“ und 8/04 „Bahnhofsumfeld“/Änderungsbeschluss

G 09/92/04

Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Bereich 3/02 „Dorfaue Wildau-Hoherlehme“, hier: Billigungsbeschluss Vorentwurf

G 09/93/04

B-Plan „Dorfaue Wildau-Hoherlehme“, hier: Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

G 09/94/04

Aufstellungsbeschluss für eine Stellplatzsatzung

G 09/95/04

Aufstellungsbeschluss für eine Stellplatzablösesatzung

G 09/96/04

Verkauf von gemeindlichem Grund und Boden

G 09/97/04

Abberufung eines Mitgliedes des Beirates der ABS Wildau
Die Gemeindevertretung hat beschlossen:
Frau Karin Odemar, für WFW-Fraktion, wird als Mitglied des Beirates der ABS Wildau abberufen. Der Bürgermeister als Gesellschaftervertreter wird beauftragt, die Abberufung mit Wirkung

vom 03.11.2004 vorzunehmen.

G 09/98/04

Berufung eines Mitgliedes des Beirates der ABS Wildau
Die Gemeindevertretung hat beschlossen:
Herr Sandro Zenker-Wandschneider, WFW-Fraktion, wird als Mitglied des Beirates der ABS Wildau berufen. Der Bürgermeister als Gesellschaftervertreter wird beauftragt, die Berufung mit Wirkung vom 03.11.2004 vorzunehmen.

G 09/99/04

Abberufung eines Mitgliedes des Beirates der Gesundheitszentrum Wildau GmbH
Die Gemeindevertretung hat beschlossen:
Frau Karin Odemar, für WFW-Fraktion, wird als Mitglied des Beirates der Gesundheitszentrum Wildau GmbH abberufen. Der Bürgermeister als Gesellschaftervertreter wird beauftragt, die Abberufung mit Wirkung vom 03.11.2004 vorzunehmen.

G 09/100/04

Berufung eines Mitgliedes des Beirates der Gesundheitszentrum Wildau GmbH
Die Gemeindevertretung hat beschlossen:
Herr Sandro Zenker-Wandschneider, WFW-Fraktion, wird als Mitglied des Beirates der Gesundheitszentrum Wildau GmbH berufen. Der Bürgermeister als Gesellschaftervertreter wird beauftragt, die Berufung mit Wirkung vom 03.11.2004 vorzunehmen.

G 09/101/04

Berufung eines Mitgliedes des Beirates der Medizinischen Einrichtungen-GmbH Wildau
Die Gemeindevertretung hat beschlossen:
Herr Sandro Zenker-Wandschneider, WFW-Fraktion, wird als Mitglied des Beirates der Medizinischen Einrichtungen-GmbH Wildau berufen. Der Bürgermeister als Gesellschaftervertreter wird beauftragt, die Berufung mit Wirkung vom 03.11.2004 vorzunehmen.

G 09/102/04

Benennung eines Stellvertreters der Fraktion WFW im Hauptausschuss
Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Im Hauptausschuss wird Herr Ingo Zühlke (WFW) von Herrn Sandro Zenker-Wandschneider vertreten.

G 09/103/04

Abberufung eines Mitgliedes des Beirates der Medizinischen Einrichtungs-GmbH Wildau

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Frau Karin Odemar, für WFW-Fraktion, wird als Mitglied des Beirates der Medizinischen Einrichtungs-GmbH Wildau abberufen. Der Bürgermeister als Gesellschaftervertreter wird beauftragt, die Abberufung mit Wirkung vom 03.11.2004 vorzunehmen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 03. 11. 2004

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum: 15. 11. 2004–24. 12. 2004

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	16. 11. 2004	18.00 Uhr	Volkshaus

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Donnerstag	18. 11. 2004	18.00 Uhr	Volkshaus

Ausschuss Bildung und Soziales

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Montag	22. 11. 2004	18.00 Uhr	siehe Schaukästen

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	23. 11. 2004	18.30 Uhr	Volkshaus

Hauptausschuss

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	30. 11. 2004	18.30 Uhr	Volkshaus

Gemeindevertretung

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	14. 12. 2004	18.30 Uhr	Volkshaus

Ausschuss Bildung und Soziales

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Montag	20. 12. 2004	18.00 Uhr	Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. sind im Internet auf der homepage www.wildau.de nachzulesen. Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2004

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Gemeindevertretung lt. Beschluss - Nr. G 09/88/04 vom 02. 11. 2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004

werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	36.900		10.067.700	10.104.600
die Ausgaben	36.900		10.067.700	10.104.600
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen		333.200	2.751.100	2.417.900
die Ausgaben		333.200	2.751.100	2.417.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- der Höchstbetrag der Kassenkredite unverändert auf 500.000 EUR
- der Gesamtbetrag der Kredite unverändert auf 0 EUR
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 1.891.000 EUR auf 405.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden festgesetzt:

- Grundsteuer unverändert
 - für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 300 v.H. (Grundsteuer A)
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v.H.
- Gewerbesteuer unverändert 310 v.H.

§ 4

- Als erheblich im Sinne von § 79 Abs. 2 Ziffer 1 gilt ein Fehlbetrag, der **2 v.H. des Gesamtvolumens** des laufenden Haushaltsvolumens übersteigt.
- Als erheblich im Sinne von § 79 Abs. 2 Ziffer 2 GO sind Mehrausgaben dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall **1 v.H. des Gesamtvolumens** des laufenden Haushaltsjahres überschreiten.
- Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten **nicht mehr als 50.000 EUR** betragen.
- Ausgaben gelten als **erheblich** im Sinne von § 81 (1) Satz 3 GO, wenn für folgende Ausgabearten ein Betrag von **15.000 EUR** überschritten wird:
 - Personalausgaben
 - Sachausgaben der Gruppe 5 und 6
 - Sonstige Ausgaben der Gruppe 7 und 8
 - Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Der Hauptausschuss entscheidet über Ausgaben im Sinne von § 81 (1) Satz 3 GO von 15.001 EUR bis 50.000 EUR.

Wildau, den 02. 11. 2004

Dr. Uwe Malich, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der **1. Nachtragssatzung und des Nachtragsplanes für 2004**, sowie das **Investitionsprogramm für die Jahre 2003 bis 2007** Beschluss G 09/88//04 der Gemeindevertretung vom 02. 11. 2004, ausgefertigt am 24. 09. 2004, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2004 liegt ab dem 03. 11. 2004 in der Gemeindeverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmerei, Zimmer 001 zu den Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Montag 9.00–12.00 Uhr
 Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr

Wildau, den 02. 11. 2004

Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister

Benutzungssatzung der Bibliothek der Gemeinde Wildau Bibliothekssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001, GVBl. I S. 154 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999, GVBl. I S. 231, beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 21. 09. 04 folgende Fassung der Bibliothekssatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wildau.
- (2) Jeder Bürger ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenlos. Gebühren für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Auslagenersätze werden nach der zu dieser Benutzungssatzung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3

Benutzerkarte/Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Auf dem Anmeldeformular teilt er die erforderlichen Angaben zur Person mit (Name, Anschrift, Geburtsdatum) und erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung an. Die übrigen Angaben sind freiwillig.
- (3) Minderjährige können ab dem 6. Lebensjahr Benutzer werden. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular zur Begleichung anfallender Gebühren, Versäumnisentgelte, Auslagenersätze und zur Haftung im Schadensfall.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich mittels schriftlichen Antrages durch den Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu 3 Unterschriften

von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenlos und nicht übertragbar. Der Benutzerausweis kann jährlich verlängert werden.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, eingetretene Datenänderungen beim Namen, der Anschrift sowie den Verlust ihres Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden und Kosten, die aus dem Missbrauch des Ausweises durch Unbefugte entstehen, haftet der eingetragene Benutzer. Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann auf Antrag durch den Benutzer ein Ersatzbenutzerausweis ausgestellt werden. Er ist kostenpflichtig gemäß der Gebührenordnung.

§ 4

Gebühren

Gebühren werden für die Ausleihe von bestimmten Medien, für den Verlust von Medien, für unsachgemäße Behandlung die zu Schäden an ausgeliehenen Medien führen und für die nichtfristgemäße Rückgabe der Medien erhoben. Die Gebühren richten sich nach der in der Anlage I beschlossenen Gebührenordnung.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Bei mehreren Gebührenschuldern auf die selbe Schuld haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die entstandenen Gebühren gemäß der Gebührenordnung Ziffer 1, 6, 8 und 9 werden nach Bekanntgabe sofort fällig; Ziffer 2, 3, 4 und 7 werden eine Woche nach Bekanntgabe fällig.

§ 7

Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Medien (Schriftgut, Tonträger) kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Literatur- und Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunfts- und Informationstätigkeit sowie durch Veranstaltungen.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbstständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen und bei Ausleihe verpflichtet, diese vor der Mitnahme in der Kartei erfassen zu lassen. Die Mitnahme von Medien aller Art ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.
- (4) Am Tag der Erstanmeldung ist die Ausleihe auf 5 Medien beschränkt, die Ausleihe von CDs und Kassetten auf 3 Exemplare, von Videos, DVDs und CD-ROM auf 1 Exemplar. Die Mitarbeiter können aus besonderem Grund die Anzahl der auszuleihenden Medien beschränken.

§ 8

Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Medien nimmt die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegen.
- (2) Benutzer können sich Kopien entsprechend den festgelegten Bedingungen anfertigen lassen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechtes. Die Benutzer können auch Kopien aus Bibliotheksgut anfertigen lassen. Die Herstellung von Kopien ist kostenpflichtig gemäß Ziffer 6 der Gebührenordnung.

§ 9**Ausleihe außer Haus**

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist
4 Wochen: Bücher, Kassetten, CDs,
2 Wochen: bei Einzelheften von Zeitschriften, Videos, DVDs und CD-ROM.
- (2) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.
- (3) Liegt für die Entleiher keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Leihfrist verlängern. Die Leihfrist für Videos, DVDs und CD-ROM wird nicht verlängert.
- (4) Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Leihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (5) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Gebührenordnung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Bibliothek schickt eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist um 2 Wochen überzogen ist. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird der Benutzer durch einen Mahnbrief letztmalig gemahnt. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Die für Mahnungen und Vollstreckung anfallenden Gebühren richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) und sind vom Benutzer zu erstatten.
- (6) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter sowie von der Erfüllung bestehender Rückgabe- und/oder Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 10**Ausleihbeschränkungen**

Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/Leiterin der Bibliothek.

§ 11**Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Bibliotheksgut, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Eintragungen aller Art, Unterstreichungen o. ä. sind verboten. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und festgestellte Mängel sofort nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übernommen. Für nicht gemeldete Schäden haftet der letzte Entleiher.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien vor Ablauf der Leihfrist in die Bibliothek zurückzubringen bzw. vor Leihfristende eine Leihfristverlängerung zu beantragen. Tonbandkassetten und Videos müssen vor der Rückgabe zurückgespult sein. Für nicht ordnungsgemäß zurückgespulte Tonbandkassetten und Videos werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung erhoben.
- (3) Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung oder die Medien beeinträchtigen oder gefährden, zu unterlassen.

§ 12**Ordnung in der Bibliothek**

- (1) Die Mitarbeiter der Bibliothek üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

- (2) Die Mitarbeiter der Bibliothek können verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe sowie Taschen, Koffer und ähnliche Behältnisse vor dem Bibliotheksbesuch in die Garderobenschränke einschließen.
- (3) Zur Gewährung einer ungestörten und dem Ziel der Benutzung dienenden Ordnung haben die Mitarbeiter der Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Bibliotheksbenutzung ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären.
- (4) Für mitgebrachte persönliche Gegenstände des Benutzers übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Beschädigungen privater Abspiegelgeräte, die durch Bibliotheksleihgaben entstehen könnten, fallen unter Haftungsausschluss der Bibliothek.

§ 13**Haftung der Benutzer**

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter gemäß der Gebührenordnung vollen Ersatz zu leisten. Er haftet in jedem Falle für die Folgen aus unzulässiger Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen zu beheben oder beheben zu lassen, sofern dafür nicht ausdrücklich das Einverständnis der Bibliothek erteilt wurde.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter. Für Schäden, die durch die widerrechtliche Benutzung der Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken entstehen, haftet der eingetragene Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter.

§ 14**Schadenersatz**

- (1) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach dem Umfang des Schadens und der Kosten zu seiner Beseitigung. Dies betrifft auch Schäden, die durch die widerrechtliche Benutzung der Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken entstanden sind.
- (2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Wiederbeschaffung des Originals oder zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder statt dessen die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf die Übergabe des von ihm gelieferten Ersatzexemplars oder des von ihm geleisteten Schadenersatzes unter Abzug der Kosten/Gebühren, die der Bibliothek entstanden sind.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust von Kassetten, DVDs, Printmedien, Videos, CD's und CD-Rom's ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zuzüglich Ersatz notwendiger Aufwendungen zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringe Ersatzleistung gemäß Ziffer 4 der Gebührenordnung festgesetzt werden.

§ 15**Bestandteile der Satzung**

- Bestandteile dieser Benutzungssatzung sind die
Anlage 1 – Gebührenordnung –
und die
Anlage 2 – Nutzungsbedingungen für den Internetzugang in der Gemeindebibliothek Wildau.

§ 16**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Bibliothekssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung

der Bibliothek der Gemeinde Wildau – Bibliothekssatzung – vom 1. 7. 1997 (Beschluss-Nr. G 37/252/97) und die 1. Änderung vom 14. 12. 1999 (Beschluss-Nr. G 11/66/99) außer Kraft.

Wildau, den 21.09.04
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister

Anlage I

Gebührenordnung

- 1. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises für**

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	1,00 €
Jugendliche vom 14. bis vollendeten 18. Lebensjahr	3,00 €
Auszubildende, Studenten	3,00 €
Erwachsene	5,00 €
- 2. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Medium und vollendeter Woche**

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	0,50 €
Jugendliche vom 14. bis vollendeten 18. Lebensjahr	1,00 €
Auszubildende, Studenten	1,00 €
Erwachsene	2,00 €

zzgl. Porto je Benachrichtigung lt. gültiger Postgebühr
- 3. Schadenersatz bei Verlust der ausgeliehenen Medien, oder dem Verlust gleichkommender Beschädigung**
 Wiederbeschaffungspreis gemäß §§ 14
- 4. Kostenersatz, pauschal**
 (sofern nicht der Wiederbeschaffungswert gemäß § 14 Absatz 3 erhoben wird)

bei kleineren Schäden an Büchern	4,00 €
bei Beschädigung von Kassettenhüllen, CD-Hüllen	3,00 €
- 5. Einarbeitungsgebühr**
 Einarbeitungsgebühr für die Einarbeitung eines Ersatzmediums in dem Fall der Ziffer 3 5,00 €
- 6. Benutzung des Kopierers**

pro Blatt DIN A 4	0,15 €
pro Blatt DIN A 3	0,25 €
- 7. Gebühr für die Zurückspulung der Tonbandkassetten und Videos**

Kassetten pro Stück	1,00 €
Video pro Stück	1,50 €
- 8. Internetnutzung**

je vollendete Minute	0,03 €
Druckkosten s/w-Ausdruck je Seite	0,15 €
Druckkosten Farbausdruck je Seite	0,30 €
Diskette	0,50 €
- 9. Ausleihgebühr für Video, DVD und CD-ROM**

Medien für Erwachsene:	
pro Video, DVD oder CD-ROM	1,00 €
Medien für Kinder:	
pro Video, DVD oder CD-ROM	0,50 €

Wildau, den 21.09.04
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister

Anlage 2

Benutzungsbedingungen für den Internetzugang in der Gemeindebibliothek Wildau

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek ermöglicht ihren Benutzern zu den allgemeinen Öffnungszeiten den Zugang zum Internet. Die Nutzung dieser Dienstleistung unterliegt den nachstehenden Benutzungsbedingungen der Bibliothek. Die Nutzung des Internet ist kostenpflichtig.
- (2) Einführungen in das Internet werden von den Mitarbeiterinnen während des laufenden Bibliotheksbetriebes nicht

durchgeführt. Bei Bedarf können gesonderte Einführungen organisiert werden.

- (3) Eine Voranmeldung für die Internetnutzung ist nicht notwendig, über eine Reservierungsliste jedoch möglich. Die Reservierung erlischt 10 Minuten nach dem vereinbarten Termin.

§ 2

Benutzung

- (1) Voraussetzung für die Nutzung der Online-Dienste ist ein gültiger Benutzerausweis der Gemeindebibliothek Wildau. Kinder unter 14 Jahren benötigen zusätzlich die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Vor Beginn jeder Online-Sitzung ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen, die voraussichtlich benötigten Benutzungseinheiten zu entrichten und mit der Unterschrift auf der Anmeldeliste die Kenntnisnahme und Anerkennung der Benutzungsbedingungen zu bestätigen.
- (3) Die Nutzungsdauer je Nutzer ist auf eine Stunde täglich begrenzt. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (4) Die Benutzung der Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken ist verboten. Personen, die gegen geltende Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung unverzüglich ausgeschlossen werden.
- (5) Die Gemeindebibliothek Wildau ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online-Dienste verantwortlich. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste z.B. durch die Offenlegung seiner persönlichen Daten entstehen.
- (6) Das Herunterladen von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien ist möglich. Abgespeichert werden darf jedoch ausschließlich auf Disketten, die in der Bibliothek erhältlich und am Kauftag für die einmalige Nutzung auf dem Rechner innerhalb der Bibliothek vorgesehen sind. Das Drucken von Internetseiten ist gemäß der Gebührenordnung kostenpflichtig. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten ist das Urheberrecht zu beachten.
- (7) Mitgebrachte oder heruntergeladene Software darf auf dem Rechner der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Qualität, Funktionstüchtigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien.

Wildau, den 21.09.04
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Neufassung der „Benutzungssatzung der Bibliothek der Gemeinde Wildau – Bibliothekssatzung – mit der Anlage 1: Gebührenordnung und der Anlage 2: Benutzungsbedingungen für den Internetzugang in der Gemeindebibliothek Wildau, Beschluss Nr. G 08/66/04 der Gemeindevertretung vom 21.09.04 ausgefertigt am 21.09.04, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 21.09.04
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister

Rückblick auf den Herbstumwelttag in der Gemeinde Wildau am 23. Oktober 2004

Liebe Wildauer Bürgerinnen und Bürger, liebe Schülerinnen und Schüler, auch der diesjährige Herbst-Umwelttag konnte durch Ihre Aktivitäten mit einem guten Ergebnis beendet werden.

An den 4 Sammelstellen

- Grünbereich hinter der Sport- und Schwimmhalle, Jahnstraße
- Wäldchen am Friedhof, Miersdorfer Straße
- Pulverberge/Bereich Regenwasserrückhaltebecken, Wildbahn, Rötgrund II
- Lauseberge, Bereich um den Tonteich, zwischen Kirche und Autobahn

wurden von etwa 60 Teilnehmern insgesamt 10 m³ Müll unterschiedlichster Art zusammengetragen.

Vielen Dank den fleißigen Helfern, insbesondere den emsigen Schülerinnen und Schülern aus der Grundschule und der Realschule und ihren begleitenden Lehrerinnen und Muttis!

Das Ehepaar Heinrich von der Gaststätte „Zum Steinberg“ am Einkaufszentrum in der Fichtestraße stillte anschließend den großen Durst und Hunger der Kinder, auch dafür ein herzliches Dankeschön!



Das Team vom Herbstumwelttag

Ein besonderes Lob geht an die Anwohner der Birkenallee bahenseitig, die parallel zum Umwelttag auf Initiative von und gemeinsam mit Frau Porigkeit den bereits über viele Jahre hinter ihren Grundstücken bis an das Bahngelände heran lagernden Unrat zusammengetragen und zum Teil ausgegraben haben und zur Abholung durch den Bauhof der Gemeinde Wildau bereitgestellt haben. Noch ist in diesem Bereich längst nicht alles geschafft, da sich der abgelagerte Unrat bis zur Schranke im Westkorso hinzieht, aber ein guter Anfang ist durch diese Initiative gemacht worden!

Für das nächste Jahr wünsche ich mir, dass mit genauso vielen oder vielleicht sogar mit noch mehr Helfern an vielen Stellen in Wildau weitere Schmutzecken gesäubert werden können, damit Spaziergänge durch Wildau wieder mehr Freude machen.

Hinweise und Anregungen Ihrerseits zu einer noch besseren Vorbereitung und erfolgreicherer Durchführung künftiger Umwelttage nehme ich jederzeit dankbar entgegen.

Ihr Bürgermeister Dr. Uwe Malich

Dreckfleck des Monats Oktober

Bürgerinnen und Bürger denken fast jeden Tag an die heimische Tierwelt, die bei solch reichhaltigem Angebot sicher auch die kalte Jahreszeit gut überstehen kann und sich anschließend großartig vermehrt.



Wildfütterung an der verlängerten Röntgenstraße

Äpfel, Blumen, Reisig, Laub und weitere Gartenabfälle werden trotz Hinweisen in den Veröffentlichungen der 'Wildauer Rundschau' auch weiterhin in der freien Landschaft abgelagert, obwohl sich die Kompostieranlage der AHV GmbH gleich um die Ecke befindet (Dorfau 15).

Und noch preiswerter ist die Eigenkompostierung.

Ihre Ordnungsverwaltung

Die Bauverwaltung informiert:

betr. Laubentsorgung von Straßenbäumen

Durch die Firma CLEANAWAY, die in der Gemeinde Wildau die Straßenreinigung durchführt, wurden wir mehrfach informiert, dass Anwohner zu den Reinigungsterminen große Laubhaufen auf die Straße fegen. Besonders in der Kantstraße, Hochwaldstraße, Birkenallee, Teichstraße und Puschkinallee war dies der Fall. Da die Straßenkehrmaschinen für diese Laubberge nicht ausgelegt sind, muss die Fahrstrecke mehrmals abgefahren werden, dadurch entstehen natürlich Mehrkosten, die dann letztendlich auf die Anwohner umgelegt werden müssen.

Im § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Wildau ist festgelegt, dass die Reinigungspflichtigen das Herbstlaub von Straßenbäumen im Zeitraum von Oktober bis November unweit des Straßenrandes in Säcken oder zusammengefeht ablegen dürfen, es wird dann von Mitarbeitern des Bauhofes entsorgt.

Riedel

Der Tonteich im Röthegrund I und seine tierischen Bewohner sind in Gefahr!

In den letzten Wochen gab es große Probleme am Tonteich im Röthegrund I.

Das Gewässer fing an zu stinken, hatte eine ungesunde Färbung und es sind über mehrere Tage leider insgesamt etwa 50 Fische verendet, die regelmäßig entfernt werden mussten. Inzwischen hat die Natur mit ihren Kräften dafür gesorgt, dass der Teich wieder fast seinen normalen Zustand erreicht hat. Trotzdem braucht dieser Teich unsere Hilfe!

Eine der Ursachen für den schlimmen Zustand ist die übermäßige Fütterung der Enten an dem Teich, es leben zur Zeit etwa fünfzig Wildenten dort, zuviel für das kleine Gewässer!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, das Füttern von Enten und anderen Tieren an unseren Gewässern mit Brot ist eine beliebte Beschäftigung bei Spaziergängen, insbesondere wenn man mit kleinen Kindern unterwegs ist, es ist aber gefährlich für die Gewässer und die in und an ihnen lebenden Tiere!

Nicht selten wird das Brot einfach in das Wasser geworfen, ohne darauf zu achten, ob die Tiere das Futter überhaupt annehmen und mengenmäßig fressen können. Aber sowohl nicht gefressenes als auch gefressenes Brot entzieht dem Wasser große Mengen an Sauerstoff; die Nährstoffe aus jedem Gramm Brot bleiben dem Gewässerkreislauf erhalten.

Die Folgen sind:

- Ein Teil des Brotes verschimmelt. Die Vögel und Fische, die dieses Brot fressen, werden krank.
- Die natürliche Nahrung, die in ausreichender Menge vorhanden ist, wird nicht mehr gefressen.
- Zu viele Vögel und zu viele Fische werden durch das Füttern künstlich am und im Gewässer gehalten, so dass der Naturhaushalt des Gewässers zusammenbricht. Die vermehrten Ausscheidungen der Tiere verunreinigen zusätzlich das Gewässer und die Selbstreinigungskraft des Wassers versagt.
- Das nicht aufgenommene Brot löst sich auf und sinkt zu Boden. Bei dem Abbau des Brotes werden große Mengen an Sauerstoff verbraucht, der den Fischen zum Leben fehlt. Die Fische müssen ersticken.
- Der Sauerstoffmangel lässt auch Muscheln, Schnecken, Krebse und Würmer absterben. Damit geht ein Teil der natürlichen Nahrung von Fischen und Vögeln zugrunde. Dicke Schlammsschichten entstehen, die nur durch Ausbaggern wieder entfernt werden können.
- Das beim Abbau des Brotes freigesetzte Kohlendioxid lässt die Algen übermäßig wachsen, so dass sich das Gewässer verfärbt und verschmutzt aussieht.

Bitte helfen Sie mit, unsere Gewässer zu schützen! Lassen Sie den Fischen den Sauerstoff zum Atmen! Füttern Sie keine Wasservögel und Fische! Werfen Sie kein Brot in unsere Gewässer!

Die Ordnungsverwaltung

Einwohnerstand 31.08.2004 = 9.282

Zuzüge	102
Wegzüge	72
Geburten	7
Sterbefälle	8

Einwohnerstand 30.09.2004 = 9.313

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt / 25.10.04

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2005

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2005.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2005 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2004 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2005 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2005 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2005 oder wenn nach dem 1. Januar 2005 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2005 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2005 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2004 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

Beachten Sie die Änderungen im Bereich der Steuerklasse III!
Der Haushaltsfreibetrag, an den bisher die Bescheinigung der Steuerklasse II geknüpft war, ist zum 01.01.2004 entfallen. An die Stelle des Haushaltsfreibetrages ist ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende getreten (§ 24b EStG).

Die Gemeinde wird bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2005 die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem 20. September 2004 der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die

Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter www.mdf.brandenburg.de zur Verfügung. In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erfüllt sind.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Neben Alleinstehenden, zu deren Haushalt ein minderjähriges Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/Adoptivkind, Pflegekind) gehört, sind somit auch Alleinstehende begünstigt, zu deren Haushalt ein Stiefkind, ein Enkelkind oder ein volljähriges Kind gehört, für das Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht.

Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. In Fällen der auswärtigen Unterbringung des Kindes zur Schul- und Berufsausbildung reicht es aus, wenn das volljährige Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht, nur mit Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist.

Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind
- und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
 oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Da bei verwitweten Arbeitnehmern im Jahr des Todes des Ehegatten sowie im Folgejahr regelmäßig die Steuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte einzutragen ist, kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in diesem Zeitraum nur im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens durch das Finanzamt berücksichtigt werden.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Gegen das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft spricht eine nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der Wohnung. Nicht nur vorübergehend abwesend von der Wohnung sind z. B. Personen, die als vermisst gemeldet sind oder sich im Strafvollzug befinden.

Andererseits hebt eine kurze Abwesenheit (z. B. Krankenhaus, Reise, Auslandsaufenthalt eines Montagearbeiters) von der gemeinsamen Wohnung die Haushaltsgemeinschaft nicht auf. Zur Widerlegung der Annahme einer Haushaltsgemeinschaft muss der Wille, nicht oder nicht mehr in der Haushaltsgemeinschaft leben zu wollen, eindeutig nach außen treten (z. B. bei Auszug, Unterhaltung einer zweiten Wohnung aus privaten Gründen, Vordruck-Nr. 645/502

Eigene Wirtschaftsführung mit Untermietvertrag oder Begründung eines Au-pair-Verhältnisses als Arbeitsverhältnis.

Die Meldung in der Wohnung ist nicht Voraussetzung für die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person. Eine Haushaltsgemeinschaft kann also auch vorliegen, wenn sich die andere Person nicht nur kurzfristig, z. B. zu Besuchszwecken oder aus Krankheitsgründen, in der Wohnung des Steuerpflichtigen aufhält bzw. aufzuhalten beabsichtigt.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Eine Übertragung der Steuerklasse II ist seit 2004 nicht mehr möglich.

Steuerklasse III – Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte

- a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
- b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
 - *Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2003 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.*

Steuerklasse IV – Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer

wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2004 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2005 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2005 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2005, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2005 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2005 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondie-

renden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2005 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2005 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 v. H. erheben. In der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften keine pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer pauschal in Höhe von 20 v. H. des Arbeitslohns (zuzüglich Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) erheben. In beiden Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz bzw. der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d.h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht mit der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. erheben, weil die oben erläuterten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. bzw. der pauschalen Lohnsteuer, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der

Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2005 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1987 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2005 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1987 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „--“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2005 abgelaufen ist?

Nach Ablauf des Kalenderjahres muss Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält, beim Finanzamt einreichen oder sie Ihnen auf Verlangen aushändigen, wenn Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigungen darf Ihnen Ihr Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres nicht mehr aushändigen. Dies ist der Fall, wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung erteilt. Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so müssen Sie die Lohnsteuerkarte -falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist bis zum 31. Dezember 2006 dem Finanzamt zusenden.

Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2005 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuererklärungsdrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerantrag 2005 nur bis zum 31. Dezember 2007 gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2006, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und soweit zuständig Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Die Finanzämter Angermünde, Brandenburg, Calau, Cottbus, Finsterwalde, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Königs Wusterhausen, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Oranienburg, Potsdam-Stadt, Pritzwalk und Strausberg mit Service- und Informationsstellen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–17.00 Uhr
Freitag	8.00–13.30 Uhr

Die Finanzämter Eberswalde und Potsdam-Land:

Montag, Donnerstag, Freitag	8.00–12.30 Uhr
Dienstag	8.00–12.30 Uhr und 14.00–17.00 Uhr

Impressum:

Amtsblatt für die Gemeinde Wildau, gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Auflage: 5 630
 Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau
 Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen:
 Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75, wildauer-rundschau@raku-verlag.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.

